

Gemeinde
Böhmfeld

Verwaltungsgemeinschaft
Eitensheim

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

a) fester allgemeiner Eintragsraum

Bezeichnung und genaue Anschrift:	Öffnungszeiten:	Barrierefreiheit:
Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim Eichstätter Straße 8, Zimmer Nr. 01 85117 Eitensheim	Donnerstag, 31.01.2019 08.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 17.30 Uhr Freitag, 01.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr Montag, 04.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr Dienstag, 05.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr Mittwoch, 06.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag, 07.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 20.00 Uhr Freitag, 08.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr Sonntag, 10.02.2019 10.00 bis 12.00 Uhr Montag, 11.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr Dienstag, 12.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr Mittwoch, 13.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr	barrierefrei

b) zusätzliche Eintragsstelle

Bezeichnung und genaue Anschrift:	Öffnungszeiten:	Barrierefreiheit:
Kotterhof Hofstetter Straße 3 85113 Böhmfeld	Montag, 04.02.2019 + 11.2.2019 18.00 bis 20.00 Uhr	barrierefrei

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Zimmer 01¹ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden. Sie ist auch im Internetangebot des Landeswahlleiters abrufbar (www.wahlen.bayern.de- Rubrik Volksbegehren).

7. Datum

03.01.2019

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'AUS', written over a faint horizontal line.

¹ Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.